



## ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 6. April 1990  
GZ. 157/90, Kl.

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

7	32	GE/90
Datum: 19. APR. 1990		
Verteilt 23.4.90 dkl		

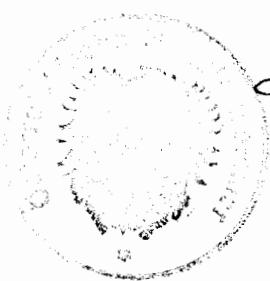
*St. Olsch - Karant*

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die den Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet  
der Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben und  
die der Sicherheitsexekutive hiefür eingeräumten  
Befugnisse (Sicherheitspolizeigesetz - SiPolG);  
zu Zl. 112 777/15-I/7/90 des Bundesministeriums  
für Inneres

Die Österreichische Notariatskammer übersendet in der Anlage  
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetzent-  
wurf.

Der Präsident-Stellvertreter:

25 Beilagen



*Krenhuber*  
(Dr. Karl Krenhuber)



## ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 6. April 1990  
GZ. 157/90, Kl.

An das  
Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7  
1014 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die den Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben und die der Sicherheitsexekutive hiefür eingeräumten Befugnisse (Sicherheitspolizeigesetz - SiPolG);  
Zl. 112 777/15-I/7/90

Die Österreichische Notariatskammer erlaubt sich, zu obigem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Im § 26 Abs 3 sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, Räume, Kraftfahrzeuge und unverbaute Grundstücke zu durchsuchen und im Abs 4 Behältnisse, die sich in Räumen befinden, zu öffnen bzw. zu durchsuchen. Hierbei scheint eine Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht von Personen, die der gesetzlich normierten Verschwiegenheitspflicht unterliegen, wie Notaren, Rechtsanwälten, Wirtschaftstreuhändern, vorzuliegen. (§ 37 Notariatsordnung (1) "Soweit der Notar nicht nach diesem Gesetze Mitteilungen aus seinen Akten zu machen hat, ist er den Beteiligten zur Verschwiegenheit über die vor ihm stattgehabten Verhandlungen verpflichtet." (2) "Der Notar hat auch die bei ihm Beschäftigten zur Geheimhaltung dieser Angelegenheiten zu verpflichten und die Einhaltung dieser Pflicht nach seinen Möglichkeiten zu beobachten." (3) "Der Notar hat in gerichtlichen und sonstigen behördlichen Verfahren nach Maßgabe der verfahrensrechtlichen Vorschriften das Recht auf Verschwiegenheit im Sinn des Abs 1. Dieses Recht darf durch gerichtliche oder sonstige behördliche Maßnahmen, insbesondere durch Vernehmung von Hilfskräften des Notars oder dadurch,

./.

- 2 -

daß die Herausgabe von Schriftstücken, Bild-, Ton- oder Datenträgern aufgetragen wird oder diese beschlagnahmt werden, nicht umgangen werden; besondere Regelungen zur Abgrenzung dieses Verbots bleiben unberührt." sowie § 152 Abs 1/2 StPO)

Die Gefahr in dieser vorgesehenen Bestimmung besteht darin, daß unter Umständen willkürliche Maßnahmen ohne konkrete Gefährdung gesetzt werden könnten. Es wäre daher wünschenswert, wenn diese Bestimmung dahingehend formuliert wird, daß der jeweilige Inhaber, der der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt, Auskunft darüber zu erteilen hat, ob in den zu durchsuchenden Räumen, Kraftfahrzeugen, unverbauten Grundstücken oder Behältnissen sich Personen oder Gegenstände der obzitierten Art befinden. Es wäre daher zu empfehlen, hiebei den Abs 5 anzuschließen mit dem Wortlaut: "Befinden sich die Räume, Kraftfahrzeuge, unverbaute Grundstücke und Behältnisse im Eigentum von Personen, die der gesetzlichen normierten Verschwiegenheitspflicht unterliegen, sind die Inhaber darüber zu befragen, ob sich vorgenannte Personen oder Gegenstände in den genannten Räumlichkeiten oder Behältnissen befinden."

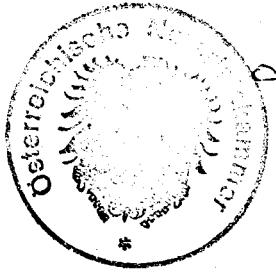
Weiters ist die Bestimmung des § 37 Abs 3 bedenklich, laut welcher Bestimmung die Sicherheitsbehörden berechtigt sind, in den Dienststellen der Gebietskörperschaften, den anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes und den von diesen betriebenen Anstalten, die für die Abwehr und Aufklärung von schwerwiegenden Angriffen benötigten Auskünfte zu verlangen. Die ersuchte Stelle ist verpflichtet, die Auskunft zu erteilen; sie muß sich jedoch auf Namen, Wohnort, Geburtsdatum sowie auf die von der Sicherheitsbehörde zum Gegenstand der Anfrage gemachten Umstände beschränken. Eine Weigerung, Auskunft zu erteilen mit der Berufung darauf, daß es sich um automationsunterstützt verarbeitete personsbezogene Daten handelt, ist nur zulässig, wenn die Verpflichtung ausdrücklich auch Sicherheitsbehörden gegenüber auferlegt ist. Hiezu darf erwähnt werden, daß es doch einen starken Eingriff in die Autonomie von Körperschaften des öffentlichen Rechts und den von diesen betriebenen Anstalten darstellt, wenn sie gezwungen sind, Informationen zu erteilen, die unter Umständen weiter als auf Namen, Wohnort und Geburtsdatum hinausgehen. Es wäre daher eine Einschränkung dieser Bestimmung zu empfehlen, eine ausschließliche Restriktion auf diese Daten von Namen, Wohnort und Geburts-

- 3 -

daten oder überhaupt eine Streichung der Verpflichtung, daß Gebietskörperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts und die von diesen betriebenen Anstalten Auskünfte zu erteilen haben.

Gleichzeitig ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

Der Präsident-Stellvertreter:



*Krenhuber*  
(Dr. Karl Krenhuber)